

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Weiterleitung einer Finanzhilfe zur Abmilderung der finanziellen Folgen der Pandemie und Genehmigung der entstehenden außerplanmäßigen Aufwendungen
--

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Vom Mehrertrag, den der Landkreis durch den erhöhten Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II noch im Haushaltsjahr 2020 erhält, wird ein Teilbetrag in Höhe von 6.813.040 EUR als allgemeine Finanzhilfe zur Abmilderung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet.

Damit wird die rund Hälfte der in 2020 entstehenden Entlastung weitergegeben. Die Verteilung erfolgt auf Basis der Finanzkraft der Städte und Gemeinden. Als Berechnungsgrundlage werden die Kreisumlagegrundlagen herangezogen. Es ergibt sich ein Ausschüttungsbetrag in Höhe von 1,9 % der Kreisumlagegrundlagen gemäß der anliegenden Aufstellung. Die Auszahlung soll nach der Beschlussfassung durch den Kreistag noch in diesem Jahr erfolgen.

Die im Produkt 61.1.01 entstehenden außerplanmäßigen Aufwendungen in der oben genannten Höhe werden gemäß § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO genehmigt.

Begründung:

Im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Virus-Pandemie hat der Bund mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder u.a. beschlossen, die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II auf bis zu 75 Prozent zu erhöhen.

Nachdem zunächst unklar war, ob und in welchem Umfang die Rechtsänderung noch für das Haushaltsjahr 2020 wirksam sein wird, wurde mit dem Beschluss des

Gesetzes durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat im September 2020 klargestellt, dass der höhere Bundesanteil (rückwirkend) in vollem Umfang bereits im Haushaltsjahr 2020 gelten soll. Für den Landkreis Gießen ergibt sich daraus ein Mehrertrag im laufenden Jahr von rund 13,7 Mio. EUR.

Die aus dem Gesetz resultierende Entlastung wird nach der aktuellen Haushalts- und mittelfristigen Finanzplanung in den kommenden Jahren dringend benötigt, um die Finanzlage des Landkreises zu stabilisieren. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden zur Verwendung des Corona-Sondermögens wird der Kommunale Finanzausgleich (KFA) in den Jahren 2021 bis 2024 zwar stabilisiert, das Gesamtvolumen des KFA wird sich aber jeweils nur geringfügig erhöhen (+ 1,8 % p.a.). Hinzu kommt, dass die Entlastung der Landkreise durch die höhere KdU-Erstattung bei der Festschreibung des KFA berücksichtigt wurde. Der Entlastungsbetrag wurde am Finanzbedarf der Landkreise in Abzug gebracht mit der Folge, dass sich der Anteil der Landkreise an der Schlüsselmasse vermindert. Die Quote für die Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird dadurch größer. In Hessen wird damit die vom Bund beabsichtigte Entlastung der kommunalen Ebene mit der Festschreibung der Quoten für die Teilschlüsselmassen im Berechnungssystem des KFA ab dem Jahr 2021 auf die einzelnen kommunalen Gruppen verteilt. Damit ist die zunächst geforderte Absenkung der Kreisumlagehebesätze als Folge der Entlastung obsolet.

Für das laufende Jahr 2020 gilt dies jedoch noch nicht. Beim Landkreis Gießen wird sich die Haushaltslage in 2020 nach dem aktuellen Haushaltsvollzugsbericht trotz der pandemiebedingten Mehrbelastungen nicht verschlechtern. Die Städte und Gemeinden dagegen sind durch die finanziellen Folgen der Pandemie besonders hart betroffen. Die Gewerbesteuerausfälle werden durch die Ausgleichszahlungen aus dem Sondervermögen des Landes nur teilweise kompensiert. Um die kreisangehörigen Kommunen auch im laufenden Jahr schon an der finanziellen Unterstützung des Bundes zu beteiligen wird vorgeschlagen, einmalig rund die Hälfte des Mehrertrags als allgemeine Finanzhilfe an die Städte und Gemeinden weiterzugeben.

Als Maßstab für die Verteilung wird die Finanzkraft der Städte und Gemeinden für geeignet und sachgerecht gehalten. Deshalb werden als Berechnungsgrundlage für die Finanzhilfe (hilfsweise) die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage herangezogen. Der zu verteilende Betrag (50 % des Mehrertrages = ca. 6,85 Mio. EUR) entspricht ungefähr der Summe von 1,9 %-Punkten der Umlagegrundlagen (siehe Anlage). Auf dieser Basis soll die Auszahlung an die Kommunen nach der Beschlussfassung durch den Kreistag noch im Dezember 2020 erfolgen.

Die beim Landkreis verbleibende Hälfte wird zur Ergebnisverbesserung verwendet und zusätzlich der Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis zugeführt. Der Aufbau einer ordentlichen Rücklage ist notwendig, weil wegen dem geringen Wachstum des KFA in den Jahren 2022 bis 2024 ein Ausgleich des Haushalts voraussichtlich nur durch den Rückgriff auf die Rücklagen und Liquiditätsüberschüsse möglich sein wird.

Ziel des Beschlussvorschlages ist es, die Haushaltslage des Landkreises in den kommenden Jahren zu stabilisieren und gleichzeitig die kreisangehörigen Kommunen an der finanziellen Unterstützung des Bundes bereits im laufenden Jahr zu beteiligen und damit deren Finanzlage angemessen zu berücksichtigen. Die einmalige Finanzhilfe wird sich auch auf die Jahresergebnisse 2020 der Städte und Gemeinden positiv auswirken und deren Möglichkeiten zum Ausgleich der Folgehaushalte verbessern.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 6.813.040 EUR.

Die Mittel sind außerplanmäßig bereitzustellen im Produkt 61.1.01 (siehe Beschlussantrag).

Die Deckung ist gewährleistet durch den Mehrertrag bei der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Bereich des SGB II (Produkt 31.2.01).

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz- u.
Rechnungswesen

Organisationseinheit

Jutta Heieis

Sachbearbeiter/in

Leiterin der
Organisationseinheit

Schneider,
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

